

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/081
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 19. August 2026

Ihre Anfrage zu freiwilligen Leistungen an freie Träger im Bereich Jugendhilfe und Soziales im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden. Die Beantwortung wird getrennt für den Bereich Soziales und für den Bereich Jugend vorgenommen.

Bereich Soziales

- 1. Welche Projekte, Maßnahmen und Angebote im Bereich Jugendhilfe und Soziales werden derzeit durch freie Träger im Landkreis Vorpommern-Rügen umgesetzt und aus Mitteln des Landkreises finanziert, ohne dass hierfür eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung des Landkreises besteht? Es wird um eine vollständige Übersicht aller unter Frage 1 genannten Maßnahmen mit folgenden Angaben gebeten: Bezeichnung der Maßnahme, Name des Trägers, Art der Förderung, Produktnummer bzw. Haushaltsstelle, veranschlagte Haushaltsmittel in den Jahren 2024, 2025 und 2026, tatsächlich ausgezahlte Mittel in den Jahren 2024 und 2025.***
- 2. Welche der unter Frage 1 genannten freiwilligen Leistungen wurden in den Jahren 2024 bis 2026 gefördert? Es wird um Angabe der jeweiligen Förderhöhe je Haushaltsjahr gebeten.***

Förderung von Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung

Mit Richtlinie vom 27.03.2012 (Beschluss: KT 087-05/2012) hat sich der Landkreis Vorpommern-Rügen zum Ziel gesetzt, durch Vergabe von Zuschüssen Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung zu fördern. Die Richtlinie ist auf der LK-Homepage aufrufbar: https://www.lk-vr.de/media/custom/3034_5227_1.PDF?1694440510

Diese Richtlinie setzt die Verwaltung pflichtgemäß um. Gemäß Punkt 3.5 der Richtlinie unterbreitet die Verwaltung einer zeitweilig tätigen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Soziales und Gesundheit nach Maßgabe des Haushaltes einen Vorschlag zur Mittelvergabe. Gemäß Punkt 3.7 entscheidet über die Mittelvergabe der Kreisausschuss.

Produkt- und Sachkonto: 3310000/54190000			
Haushaltsjahr:	2024	2025	2026
Mittelansatz:	120.000 EUR	126.000 EUR	126.000 EUR
Ausgezahlt:	120.018 EUR	126.000 EUR	offen
Sitzung vom:	05.11.2024 VR/SGA/4/02/2024	02.09.2025 VR/SGA/4/06/2025	offen
Beschluss:	BV/4/0050	BV/4/0124	offen

Seniorenbeirat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat in § 17 seiner Hauptsatzung festgelegt, dass er einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat hat. Näheres regelt gemäß Abs. 4 die vom Kreistag beschlossene Satzung des Seniorenbeirates vom 17.12.2014. Gemäß § 5 der Satzung werden dem Seniorenbeirat für Sach- und Reisekosten "Mittel nach Maßgabe des Haushalts" zur Verfügung gestellt.

Produktnummer: 3510000/5419002

Haushaltsjahr	2024	2025	2026
Mittelansatz	7.000,00 EUR	7.000,00 EUR	7.000,00 EUR
Ausgezahlt	7.000,00 EUR	7.000,00 EUR	6.000,00 EUR

Förderung von Betreuungsvereinen

Betreuungsvereine beschäftigen hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die zur Führung von rechtlichen Betreuungen bereitstehen. Darüber hinaus nehmen Betreuungsvereine Querschnittsaufgaben wahr. Quelle und Details: <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Soziales/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

Gemäß § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) haben anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht. § 4 Abs. 1 Betreuungsrechtsausführungsgesetz M-V (AG BtG M-V) besagt, dass das Land anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Gem. § 4 Abs. 2 AG BtG M-V wird das für Soziales zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist dann im Ergebnis die Betreuungsvereineunterstützungsverordnung M-V (BtVUnterstVO M-V).

Das Land geht von einer gemeinsamen Verantwortung aus und erwartet eine kommunale Kofinanzierung (das Land fördert nur nach Maßgabe seines Haushalts, siehe oben). Seitens des Landkreises bzw. der Betreuungsbehörde besteht wiederum ein großes Interesse, dass die Betreuungsvereine bestehen bleiben und ihre zugewiesenen Aufgaben übernehmen, weil ansonsten die Betreuungsbehörde zur Übernahme dieser Aufgaben verpflichtet wäre (vgl. §§ 5, 6, 12 BtOG); dies wäre wiederum nur mit Erhöhung der personellen Ausstattung möglich. Eine hinreichend finanzielle Ausstattung ist mithin aus fachlicher Sicht zu befürworten und damit eine die Landesförderung ergänzende finanzielle Unterstützung.

Produktnummer: 3430000/5419000

Haushaltsjahr	2024	2025	2026
Mittelansatz	29.500,00 €	29.500,00 €	29.500,00 €
Ausgezahlt	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte keine Mittelauszahlung aufgrund von Gesetzesänderungen. Durch die Änderung der Betreuungsunterstützungsverordnung sowie des Betreuungsorganisationsgesetzes hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Förderung so angepasst, dass es in Kombination mit den Zuwendungen des Landkreises zu einer Doppelförderung gekommen wäre. Aus diesem Grund mussten die drei vorliegenden Anträge abgelehnt werden.

Folgende Betreuungsvereine erhielten/erhalten im Jahr 2025 und 2026 eine Zuwendung:

Träger	Beratungsstelle/Einrichtung
Betreuungsverein Solid e.V.	Ribnitz-Damgarten
Caritas Betreuungsverein „Für den Anderen“ e.V.	Bergen auf Rügen

- 3. Welche durch freie Träger umgesetzten Maßnahmen im Bereich Jugendhilfe und Soziales beruhen auf gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises oder auf Förderprogrammen von Bund oder Land und stehen daher nicht oder nur eingeschränkt zur Disposition? Es wird um Angabe der Maßnahme, des Trägers, der rechtlichen Grundlage bzw. des Förderprogramms sowie der jeweiligen Produktnummer bzw. Haushaltsstelle gebeten.**

Vorab die Information, dass bzgl. der Details auf die Anlage verwiesen wird.

Die Zuwendung an die Frauenschutzhäuser erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen des Beratungs- und Hilfsnetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung“ des Landes M-V.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige - Frauenschutzhäuser:

Die Mittelverteilung innerhalb des Sachkontos erfolgt auf Grundlage der eingegangenen Anträge und einer prozentualen Hochrechnung der Vorjahreszuwendungen. Die Abweichungen zwischen der beantragten und der tatsächlich bewilligten Fördersumme bewegen sich in der Regel in einem Rahmen eines niedrigen vierstelligen Betrages, welcher durch Eigenmittel ausgeglichen werden muss.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich - Zuweisung Frauenschutzhäuser Stralsund:

Dieses Konto umfasst ausschließlich die Förderung des Frauenschutzhäuses Stralsund (vormals AWO, jetzt Stark Machen e.V.). Die Finanzierung erfolgt analog zum Land mit einer Festbetragsfinanzierung. An der Finanzierung beteiligen sich in Verbindung mit § 5 VV M-V GL.-Nr. 630-424 der Richtlinie das Land, die Hansestadt Stralsund und der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen einer kommunalen Co-Finanzierung. Für weitere Details wird auf das Protokoll der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 31.01.2024 verwiesen.

Förderung nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz (WoftG M-V)

Das WoftG M-V umfasst folgende Beratungsarten:

- Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung (BsGA)
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB)
- Sucht- und Drogenberatung (SDB)

- Allgemeine soziale Beratung (ASB)
- Beratung für Menschen mit Behinderung (BMmB)
- Ehe-/ Paar- und Lebensberatung (EPLB)

Die Beratungsangebote nach WoftG M-V sind in ihrer Gesamtheit als pflichtig zu betrachten. Wesentliches Kernelement ist § 11 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), welcher den Anspruch auf individuelle Beratung und Unterstützung normiert und in Absatz 4 u. a. auf die Inanspruchnahme der Leistungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege verweist. Mit dem WoftG M-V verpflichtet das Land M-V den Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis, die o. g. Beratungsarten bedarfsgerecht und flächendeckend vorzuhalten.

- 4. Welche freiwilligen Leistungen an freie Träger im Bereich Jugendhilfe und Soziales würden nach Einschätzung der Kreisverwaltung im Falle eines Haushaltssicherungs- oder Haushaltskonsolidierungskonzeptes grundsätzlich für eine Kürzung oder Einstellung in Betracht kommen? Es wird um eine konkrete Auflistung einschließlich Begründung gebeten.**
- 5. Liegen der Kreisverwaltung bereits interne Bewertungen, Priorisierungen oder Prüfungen zu freiwilligen Leistungen im Bereich Jugendhilfe und Soziales im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung vor? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden hierbei festgestellt?**

Ein Kürzungs- und Einstellungspotenzial ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Einsparungen in diesem Bereich entzögen der sozialen Infrastruktur das Fundament. Ein unvermeidbarer Anstieg komplexer Problemlagen würde zeitverzögert, aber spürbar die Pflichtsysteme des örtlichen Sozialhilfeträgers belasten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Anlage zu Frage 3 der Anfrage/2026/081

Maßnahme/ Beratungsart	Träger	Rechtliche Grundlage, neben WoFG M-V	Produkt-/Sachkonto
Allgemeine Soziale Beratung	Caritas für das Erzbistum Berlin	§§ 11 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)	3310000/5419007
Beratung für Menschen mit Behinderung	DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e. V.	§ 11 SGB XII, §§ 32 und 106 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und § 10 Absatz 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes; UN-Behindertenrechtskonvention	3310000/5419005
Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung	Social group Chamäleon e. V.	§§ 14, 19 und 20 ÖGDG M-V in Verbindung mit § 19 des Infektionsschutzgesetzes	3310000/5419004
Ehe-/ Paar und Lebensberatung	Kreisdiakonisches Werk Stralsund e. V.	Artikel 6 des Grundgesetzes	3310000/5419006
Schuldner- und Insolvenzberatung	Ev. Krankenhaus Bethanien Volkssolidarität Nordost e. V.	§ 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 6, 16 und 16a SGB II, § 11 SGB XII bzw. § 305 der Insolvenzordnung (InsO); Schuldnerberatungsdienstegesetz (EU-Richtlinie 2023/2225)	3310000/5419001
Sucht- und Drogenberatung	Ev. Krankenhaus Bethanien Ev. Suchtkrankenhilfe M-V gGmbH	§§ 3 und 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V); 16a SGB II	3310000/5419002

Maßnahme	Träger	Rechtliche Grundlage	Produkt:Konto
Frauenschutzhäuser	AWO Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH (AWO) Stark machen e.V.	5.3.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von Zwangsverheiratung (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 -424)	3310000.5415900
Gewaltberatungen, Frauenschutzhaus und Schutzwohnung	Stark machen Kreisdiakonisches Werk Greifswald e.V. (KDW-HGW) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e.V. (KJFH)	5.3.6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von Zwangsverheiratung (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 -424)	3310000.5419011
Schwangerschaftsberatungen	Pro familia Kreisdiakonisches Werk Stralsund e. V. (KDW) Caritas für das Erzbistum Berlin AWO DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e. V. (DRK)	§ 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsge- setz M-V (SchKGAG M-V) Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwan- gerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO)	3310000.5419010